

Promotionsordnung

für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 27.09.2010

in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der

Promotionsordnung

vom 30.06.2014

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichterinnen und Berichter
- § 5 Dissertation
- § 6 Bewertung der Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

II. Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 10 Doktorandenstudium und Interfakultativer Promotionssteuerungsausschuss
- § 11 Antrag auf Zulassung zum Doktorandenstudium

III. Promotionsverfahren

- § 12 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 14 Prüfung der Dissertation
- § 15 Überarbeitung der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Doktorurkunde
- § 19 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 20 Verlust des Doktorgrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in weiblicher bzw. männlicher Form verliehen.
- (3) Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) sowie den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Ihm gehören die Sprecher der fünf Fachgruppen der Fakultät, soweit sie Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach § 35 HG sind, die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden an. Für jede dieser Personen kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der entsprechenden Gruppe benannt werden. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. Sie bzw. er wird vertreten von der Prodekanin bzw. dem Prodekan. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann im Promotionsausschuss die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidungen über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 8, 9, 10.
 2. Die Annahme der Doktorandinnen und der Doktoranden gemäß § 11 und die Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 12.
 3. Die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.

Der Promotionsausschuss kann die Erledigung des laufenden Geschäftes seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzen-

de oder ihre bzw. seine Stellvertretung, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin bzw. den Bewerber über den Ausgang des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3

Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die folgenden Personen an:
 1. eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, die bzw. der nicht Berichterin bzw. Berichter sein darf,
 2. die Berichterinnen bzw. Berichter der Promotion,
 3. mindestens ein bis höchstens sechs weitere Mitglieder gemäß der Absatz 2 bis 4.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder gemäß Absatz 1. Sie müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der RWTH Aachen sein. Diese Mitglieder sind so auszuwählen, dass in der Promotionskommission insgesamt, also einschließlich der Berichterinnen und Berichter, die Mitglieder der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften die Mehrheit bilden. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen muss für den in der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften nicht angesiedelten Themenbereich mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter dieser Fachrichtung einer anderen Fakultät oder Universität als Mitglied hinzugezogen werden.
- (3) Auf Antrag einer Fachkommission kann der Fakultätsrat beschließen, dass in der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder in einem übergeordneten Forschungsprojekt der Fakultät tätige Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters oder eines weiteren Mitglieds in der Promotionskommission gemäß Absatz 1 übernehmen können.
- (4) Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften kann auf Antrag durch den Promotionsausschuss als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 14 Abs. 2 vorliegen. Lehnt der Promotionsausschuss die Benennung ab, so kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hiergegen den Fakultätsrat anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (5) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende sowie mindestens zwei Berichterinnen bzw. Berichter anwesend sind. Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. wegen Krankheit), so kann der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 4 Berichterinnen und Berichter

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichterinnen und Berichter, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßigen Professorinnen bzw. außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der RWTH Aachen.
- (2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 4 betreut worden, so muss die Betreuerin bzw. der Betreuer Berichterin bzw. Berichter sein.
- (3) Grundsätzlich muss mindestens eine Berichterin bzw. ein Berichter Inhaberin bzw. Inhaber einer planmäßigen Professur auf Lebenszeit der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften sein. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss beschließen, dass diese Funktion auch ein Zweitmitglied der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften übernehmen kann, wenn der Inhalt der betreffenden Dissertation das Wissenschaftsgebiet des Zweitmitglieds und zugleich der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften betrifft. Die Person muss Inhaberin bzw. Inhaber einer planmäßigen Professur auf Lebenszeit sein. Dieser Antrag muss zu Beginn, spätestens jedoch zwei Jahre vor Abschluss der Dissertation eingereicht werden.
- (4) Berichterinnen und Berichter können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder an einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein.
- (5) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können ein oder mehrere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichterinnen bzw. Berichter oder als weitere Mitglieder der Promotionskommission gemäß Absatz 1 ernannt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.
- (6) Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einen Diplom- oder Masterstudiengang in Mathematik, Informatik oder den Naturwissenschaften abgeschlossen haben und eine Promotion zum Dr.-Ing. in der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften anstreben, gilt, dass eine Berichterin bzw. Berichter aus einer ingenieurwissenschaftlichen Fakultät stammen muss. Die Berichterin bzw. der Berichter soll in einer gesonderten Stellungnahme an den Dekan feststellen, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber hinaus über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt.
- (7) Betrifft eine Promotion das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät und zugleich der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und entstammt eine Berichterin bzw. ein Berichter einer anderen Fakultät, so muss mindestens eine Berichterin bzw. ein Berichter der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften gem. Abs. 3 angehören.
- (8) Im Rahmen einer Kooperation mit der RWTH können auch an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters übernehmen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, die Habilitationsniveau gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG hat. Das Vorliegen der Vorausset-

zung wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Im Rahmen dieser kooperativen Betreuung ist für den einzelnen Promovenden zusammen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Fachhochschule der Umfang und Inhalt der angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) HG festzulegen.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine von ihr bzw. ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste selbstständige wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer anderen Sprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Fall kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefassten Dissertation trifft der zuständige Promotionsausschuss im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuchs gemäß § 13. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen oder englischen Übersetzung veröffentlicht werden soll.
- (2) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften einschließlich ihrer Fachdidaktiken angehören.
- (3) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zulässig und in der Dissertation zu kennzeichnen. Liegt keine Alleinautorenschaft bei solchen Veröffentlichungen vor, ist der Beitrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der Dissertation zu beschreiben und von der Berichterin oder vom Bericht im Gutachten zu bewerten.
- (4) Die Dissertation soll im fachlichen Kontakt mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer nach § 35 HG, einer außerplanmäßigen Professorin bzw. einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin bzw. einem Honorarprofessor, einer Gastprofessorin bzw. einem Gastprofessor, einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten oder einer Forschungsgruppenleiterin bzw. einem Forschungsgruppenleiter gemäß § 3 Abs. 3 entstanden sein, die bzw. der als Betreuerin bzw. Betreuer fungiert und der RWTH Aachen angehört.
- (5) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleiben berechtigt, im Sinne von § 4 Abs. 1 Dissertationen zu betreuen und als Berichterinnen bzw. Berichtertätig zu werden. Sie können nicht als Vorsitzende oder weitere Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 3 Abs. 1 tätig werden.

§ 6 Bewertung der Doktorprüfung

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 16 Abs. 7) erfolglos, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann dieselbe Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

- (3) Ein erneutes Promotionsgesuch ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.
- (4) Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, verbleiben bei der Fakultät.
- (5) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Doktorprüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.
- (6) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest, und zwar
 - „mit Auszeichnung“ (summa cum laude),
 - „sehr gut“ (magna cum laude),
 - „gut“ (cum laude) oder
 - „genügend“ (rite).Anstelle der Gesamtnote können für die Dissertation und die mündliche Prüfung auch getrennte Noten vergeben werden.
- (7) Das Ergebnis muss der Bewerberin bzw. dem Bewerber direkt nach der mündlichen Prüfung mitgeteilt werden. Die Bewertung der gesamten Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 7 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind

- a) die Dissertation,
- b) die mündliche Prüfung und
- c) die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren einschließlich des Doktorandenstudiums wird zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene und auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

sowie Studienleistungen und Leistungen nachweist, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen. Der Antrag auf Feststellung der Zulassungsvoraussetzung soll bei Beginn der Bearbeitung eines Promotionsthemas in der Fakultät im Sinne von § 11 gestellt werden.

- (2) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) einschließlich der Zahl und Art der Nachweise dieser Studien sowie der Studienleistungen und Leistungen, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen, legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers fest. Der Promotionsausschuss kann diese Aufgabe dem jeweils fachlich zuständigen Prüfungsausschuss übertragen.
- (3) a) Voraussetzung für die Promotion zur oder zum Dr.rer.nat. ist
1. der Grad eines Diploms der Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geologie, Mineralogie oder
 2. der Besitz eines anderen, gleichwertigen naturwissenschaftlichen Diploms oder
 3. der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in einer mathematischen, informatischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder
 4. der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder einer vergleichbaren Lehramtsprüfung in Mathematik, Informatik oder einem naturwissenschaftlichen Fach.

Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber einen ingenieurwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang abgeschlossen, so kann sie bzw. er zur Promotion zur bzw. zum Dr.rer.nat. zugelassen werden, wenn die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von mathematischem, informatischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende mathematische oder informatische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer Hochschule. Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften ist berechtigt, vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erfüllung der genannten Voraussetzungen und die vorauszusetzenden Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu prüfen.

b) Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. ist

1. der Grad einer Diplom-Ingenieurin oder eines Diplom-Ingenieurs oder
2. der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung.
3. die gesonderte Stellungnahme der Berichterin bzw. des Berichters aus einer ingenieurwissenschaftlichen Fakultät an den Dekan (vgl. § 4, Abs. 6), dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber hinaus über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt.

Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Diplom- oder Masterstudiengang in Mathematik, Informatik oder den Naturwissenschaften abgeschlossen, so kann sie bzw. er zur Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation

von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer Hochschule. Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften ist berechtigt, vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erfüllung der genannten Voraussetzungen und die vorauszusetzenden Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu prüfen.

- (4) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch auf Antrag von mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern nach § 35 HG der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 49 Abs. 11 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

§ 9

Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von § 8 Abs. 1 a) gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss

1. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden, an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
2. aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
3. aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH Aachen als gleichwertig mit einem entsprechenden, an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.

Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber ergänzende Auflagen machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll. Der Promotionsausschuss kann diese Aufgabe dem jeweils fachlich zuständigen Prüfungsausschuss übertragen.

§ 10

Doktorandenstudium und Interfakultativer Promotionssteuerungsausschuss

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll zusätzlich zu dem Abschluss im Sinne von §§ 8, 9 ein auf die Promotion vorbereitendes Doktorandenstudium absolvieren. Es soll die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers fördern und auf die Doktorprüfung vorbereiten.
- (2) Das Doktorandenstudium besteht aus der Teilnahme

- a. an Veranstaltungen in Summe von 8 SWS über den gesamten Zeitraum des Doktorandenstudiums, worunter auch die Teilnahme an einschlägigen Doktorandenseminaren, gegebenenfalls im Rahmen von Doktoranden- oder Graduiertenkollegs oder von Sonderforschungsbereichen fällt, sowie
 - b. an Veranstaltungen im Rahmen des Centers for Doctoral Studies (CDS) sowie aus weiteren fachbezogenen Leistungen - etwa Durchführung von Übungen und Praktika oder Präsentationen auf Fachkonferenzen -, mit denen die wissenschaftliche Selbstständigkeit und der Erwerb von Schlüsselqualifikationen gefördert werden.
- (3) Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber über den Interfakultativen Promotionssteuerausschuss zwischen der RWTH Aachen und dem Forschungszentrum Jülich an die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften verwiesen, so wird das gesamte Promotionsverfahren ebenfalls nach dieser Promotionsordnung durchgeführt. In Konfliktfällen stellt der Promotionsausschuss das Benehmen mit dem Interfakultativen Promotionssteuerausschuss her.

§ 11

Antrag auf Zulassung zum Doktorandenstudium

- (1) Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen einen Antrag auf Zulassung zum Doktorandenstudium stellen. Damit wird gleichzeitig die Aufnahme in das CDS beantragt. Der Antrag soll bei Beginn der Bearbeitung eines Promotionsthemas in der Fakultät gestellt werden und ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 12.
- (2) Wenn entsprechende Kenntnisse vorliegen, kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber auf Antrag mit schriftlicher Befürwortung der Betreuerin bzw. des Betreuers durch den Promotionsausschuss von der Teilnahme am Doktorandenstudium oder von Teilen davon befreit werden. In diesem Fall muss ersatzweise ein Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu stellen. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
 - b) gegebenenfalls die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers nach § 35 HG, einer außerplanmäßigen Professorin bzw. eines außerplanmäßigen Professors, einer Honorarprofessorin bzw. eines Honorarprofessors, einer Gastprofessorin bzw. eines Gastprofessors, einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten der Fakultät oder einer Forschungsgruppenleiterin bzw. eines Forschungsgruppenleiters gemäß § 3 Abs. 3, die Bewerberin bzw. den Bewerber gemäß § 5 Abs. 4 wissenschaftlich und im Doktorandenstudium zu betreuen,
 - c) den Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8, 9, 10 Abs. 3, wobei Urkunden in amtlich beglaubigter Kopie oder als Kopie unter Vorlage des Originals einzureichen sind.
 - d) die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
 - e) eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
 - f) bei einem Antrag gemäß Absatz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung für das Fach, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Doktorandenstudium absolviert.

Daraufhin findet die Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durch den Promotionsausschuss statt.

- (4) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. als Doktorand. Im Falle der Annahme wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät und auch in das CDS aufgenommen und die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß § 8 Abs. 2 oder § 9 verbunden werden.
- (5) Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung wird sie bzw. er unter der Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

III Promotionsverfahren

§ 12

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird und
 - b) den Titel der Dissertation in deutscher und englischer Sprache.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
 - b) die nach den §§ 8, 9, 10 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise, sofern sie noch nicht schon beim Antrag auf Zulassung zum Doktorandenstudium vorgelegt wurden,
 - c) ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
 - d) eine Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 in gedruckter Form sowie eine elektronische (pdf) Fassung (CD),
 - e) eine Liste (Literaturangabe) mit etwaigen Vorveröffentlichungen,
 - f) die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
 - g) eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
 - h) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Dissertation,

- i) eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH zur Kenntnis genommen und eingehalten hat,
 - j) eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von einer Druckseite.
- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH Aachen entstanden, so muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.
- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie oder als Kopie unter Vorlage des Originals einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 13

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 12) vollständig vorliegen und die Berichterinnen und Berichter ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung hat in einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
- (2) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen und Berichter sowie die Promotionskommission zu bestellen. Hierzu hat die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Promotionskommission trifft der Promotionsausschuss, der nicht an die Vorschläge der Bewerberin bzw. des Bewerbers gebunden ist. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Entsprechen der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. §§ 8, 9, 10, 12), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (4) Ein der Fakultät eingereichter Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung kann spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 2 zurückgenommen werden.

§ 14

Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichterinnen und Berichter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Fakultät in der Regel innerhalb von drei Monaten Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlags. Ein die Annahme der Dissertation befürwortendes Gutachten muss einen Notenvorschlag enthalten.

Die Notenskala umfasst dann die Noten

„sehr gut“ (1,0),

„gut“ (2,0),
„befriedigend“ (3,0),

wobei die Noten zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können, die Noten 0,7 und 3,3 aber ausgeschlossen sind. Ist eine Berichterin bzw. ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten ein Gutachten zu erstellen, kann der Promotionsausschuss eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter bestellen.

- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 35 HG, der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät im Dekanat aus. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit; sonst beträgt die Auslegedauer fünf Wochen. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Falls die Berichterinnen und Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen und Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (4) Falls die Berichterinnen und Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine bzw. einer der Berichterinnen und Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1 vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Hinzuziehung weiterer Berichterinnen und Berichter vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 15 oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der genannten Unterlagen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 15 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1. Die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von mindestens zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 15 Überarbeitung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission können gemäß § 14 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 5 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 14. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf hinreichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe des Absatz 5 durchgeführt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 35 HG der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, der Rektorin bzw. dem Rektor, den Dekaninnen und Dekanen der anderen Fakultäten, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Bewerberin bzw. dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Bei der mündlichen Doktorprüfung müssen wenigstens vier Mitglieder der Promotionskommission, darunter die bzw. der Vorsitzende sowie mindestens zwei Berichterinnen bzw. Berichter, anwesend sein.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH Aachen sind. Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Promotionsthemas in der Fakultät begonnen haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht widerspricht.
- (5) Jede Bewerberin und jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Die Prüfungsdauer beträgt 30 bis 60 Minuten. Die mündliche Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch die Durchführung der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache zulassen.
- (6) Inhalte der mündlichen Prüfung sind:
 - a) Fragen zur Dissertation und in deren wissenschaftlichem Umfeld,
 - b) Fragen aus den gewählten Lehrveranstaltungen des Doktorandenstudiums und aus inhaltlich vergleichbaren Themenbereichen, die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgeschlagen werden können. Wurde von der Bewerberin bzw. dem Bewerber kein Doktorandenstudium absolviert, setzen die Mitglieder der Promotionskommission gleichwertige Prüfungsthemen hierzu fest.

Die Promotionskommission kann verlangen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber vor Beginn der eigentlichen mündlichen Prüfung einen 30-minütigen öffentlichen Vortrag über die Dissertation hält, der in die Bewertung der mündlichen Prüfung eingeht.

- (7) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis dieser Prüfung.

- (8) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und muss binnen 18 Monaten erfolgen.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, legt sie bzw. er die Dissertation der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt im Benehmen mit den Berichterinnen und Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwaige Auflagen zur Erstellung der endgültigen Fassung der Dissertation erfüllt sind.
- (2) Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften ist berechtigt, von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden zu verlangen, dass sie bzw. er
- ihrer bzw. seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Maschinenseite bzw. Druckseite beifügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
 - Titel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im Allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht
- durch die Abgabe von einem Pflichtexemplar der genehmigten Dissertation für die Prüfungsakten im Promotionsbüro
 - durch die Abgabe von einem zusätzlichen Pflichtexemplar in der jeweiligen Fachbibliothek, sofern die Promotion der Fachgruppe Physik oder Informatik zugeordnet ist
- sowie entweder
- a) durch die Ablieferung von 49 Pflichtexemplaren in der Hochschulbibliothek jeweils im Buch- oder Fotodruck
- oder
- b) durch die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; in diesem Fall ist die Abgabe von 14 Pflichtexemplaren in der Hochschulbibliothek erforderlich; zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein
- oder
- c) durch die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; in diesem Fall ist die Abgabe von 14 Pflichtexemplaren in der Hochschulbibliothek erforderlich, zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D

82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein;

oder

- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version in der Hochschulbibliothek, deren Datenformat und -transfer mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit 2 Pflichtexemplaren. Für die Veröffentlichung wird eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache benötigt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Datenformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Alle abzuliefernden Pflichtexemplare müssen ein besonderes Titelblatt mit Angabe des Namens enthalten; ein Bildungsgang oder Lebenslauf kann beigelegt werden. Sie müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihr bzw. ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18 Doktorurkunde

- (1) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gem. § 17 wird eine Doktorurkunde ausgefertigt und von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Hochschulbibliothek und die Gesamtnote der Doktorprüfung gemäß § 6 Abs. 6. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterinnen und Berichter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Ist das Promotionsverfahren über den Interfakultativen Promotionssteuerausschuss gemäß §10 Abs. 3 an die Fakultät für Mathematik Informatik und Naturwissenschaften verwiesen worden, so erhält die Promotionsurkunde einen Zusatz, der auf die Kooperation mit dem Forschungszentrum Jülich verweist.
- (3) Für eine Durchführung des Doktorandenstudiums in Verbindung mit dem Programm des CDS erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Promotionssupplement des CDS über die absolvierten Leistungen.

§ 19

Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften honoris causa oder der Ingenieurwissenschaften Ehren halber an Personen verleihen, die auf einem von der RWTH Aachen gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH Aachen sein.
- (2) Die Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages soll die Fakultät mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen bzw. Doktoren der RWTH Aachen, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 25 oder 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft die Fakultät für die Promotionen, deren Fachgebiet der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften zuzuordnen ist.

§ 20

Verlust des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich eine von der Fakultät promovierte Doktorin bzw. ein von der Fakultät promovierter Doktor bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann von derjenigen Fakultät entzogen werden, die ihn verliehen hat, wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird der bzw. dem Betroffenen durch die Rektorin bzw. den Rektor bekannt gegeben.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH Aachen allen deutschen Universitäten mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin und eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsungültig zu machen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am 01.04.2013 in Kraft. Sie gilt für alle Doktorandinnen und Doktoranden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 18.06.2014.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.06.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Titelblatt der Pflichtexemplare nach bestandener Doktor-Prüfung

"....."
(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der RWTH Aachen University zur Erlangung des akademischen Grades eines(r) Doktors(in) der Naturwissenschaften oder eines(r) Doktors(in) der Ingenieurwissenschaften genehmigte Dissertation vorgelegt von

.....
(akademischer Hochschulgrad oder im Ausland erworbener akademischer Grad in der zugelassen/genehmigten Form)

.....
(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

aus
(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung der geografischen Lage der Geburtsortes)

Berichter: Universitätsprofessor *)

Universitätsprofessor *)

Tag der mündlichen Prüfung:

Diese Dissertation ist auf den Internetseiten der Hochschulbibliothek online verfügbar. **)

*) oder andere zutreffende Bezeichnung

***) Dieser Satz muss nur bei elektronischer Veröffentlichung ergänzt werden.